



A-Post
Gemeinderat Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis

30. Januar 2013

Gemeinde Schänis: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplan** (Bereinigung inkl. geringfügige Änderungen infolge Anpassung an die amtliche Vermessung)

Zwischen dem rechtskräftigen Zonenplan, welcher auf den RaNu-Daten basiert und den Daten der amtlichen Vermessung, die neu auch in der Ortsplanung verwendet werden, sind z. T. grosse Unterschiede vorhanden.

Aus diesem Grund wurde der Zonenplan Schänis bereinigt, d.h. der neuen Situation angepasst. Gleichzeitig sind kleine materielle Anpassungen entlang der Parzellengrenzen vorgenommen worden.

Die Anpassungen wurden vorgeprüft, die notwendigen Ergänzungen/Korrekturen wurden vorgenommen.

Im Rahmen der Zonenplan-Bereinigung wurde keine materielle Überprüfung des Gesamtzonenplans durchgeführt.

Die anstehenden Anpassungen erfolgen mittels Teilzonenplänen gestützt auf den kommunalen Richtplan, sobald dieser vom AREG zustimmend zur Kenntnis genommen wurde und der entsprechende Bedarf nachgewiesen werden kann. Dieses Vorgehen ist mit dem AREG abgesprochen und als machbar beurteilt worden.

Wir machen an dieser Stelle auf die neue Gewässerschutzverordnung, welche seit 1. Juni 2011 anzuwenden ist, aufmerksam (vgl. Schreiben BD/VD vom 16. Mai 2012). Demnach sind - da die definitiven Gewässerräume noch nicht ausgeschieden sind - die Übergangsbestimmungen einzuhalten. Die entsprechenden Abstände gelten sowohl für Bauten wie auch für Anlagen, worunter auch Terrainanpassungen, Sitzplätze, Gartenanlagen usw. fallen.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Die Zonenplanänderungen sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation